

**Prüfungsordnung
für die
Diplomstudiengänge**

**Agrarwirtschaft
Gartenbau
Landespflege**

an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH)
University of Applied Sciences

vom

15. Mai 2008

in der Fassung der Änderung vom 11.12.2008

Aufgrund von §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 24 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (SächsGVBl. S. 515, 521), hat die Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH), nachfolgend HTW Dresden genannt, diese Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Praktisches Studiensemester
- § 4 Prüfungsaufbau
- § 5 Freiversuch
- § 6 Prüfungsfristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Zulassungsverfahren
- § 9 Art der Prüfungsleistungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Alternative Prüfungsleistungen
- § 13 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 14 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 15 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bestehen und Nichtbestehen
- § 19 Wiederholung von Prüfungen
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Zuständigkeiten
- § 22 Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission
- § 23 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 24 Zeugnisse, Diplomurkunde, Bescheinigungen
- § 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Widerspruchsverfahren

2 Fachspezifische Bestimmungen

- § 28 Studienaufbau und Stundenumfang
- § 29 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung
- § 30 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 31 Bewertung der Diplomvorprüfung
- § 32 Bewertung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit
- § 33 Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

3 Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsbestimmungen
- § 35 Inkrafttreten/Veröffentlichung

Anlagen

- Anlage 1: Prüfungsplan Agrarwirtschaft
- Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau
- Anlage 3: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt: Landschafts- und Freiraumentwicklung
- Anlage 4: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt: Umweltmonitoring

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Prüfungsordnung legt Grundsätze für die zur Durchführung von Prüfungen der Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege an der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (HTWD) erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsverfahren fest. Die Prüfungsordnung wird durch die Studienordnung, die Immatrikulationsordnung der HTWD und die Externenordnung der HTWD ergänzt.
- (2) Die Prüfungsordnung der Diplomstudiengänge gilt für alle Prüfungen Studierender dieser Diplomstudiengänge, unabhängig davon, welchem Fachbereich der Prüfer angehört.

§ 2

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit für die Diplomstudiengänge beträgt 8 Semester.

§ 3

Praktisches Studiensemester

Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der HTWD inhaltlich bestimmter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis mit einem Umfang von mindestens 20 Wochen Vollzeitbeschäftigung zu leisten ist. Näheres ist in der Praktikumsordnung der Diplomstudiengänge geregelt.

§ 4

Prüfungsaufbau

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Modulprüfungen, die Diplomprüfung aus Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung.
Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.
- (2) Studierende können sich außer in den vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der HTWD oder anderen Hochschulen angebotenen Modulen bzw. Fächern (durch den Prüfungsausschuss bestätigte Zusatzmodule bzw. Zusatzfächer) prüfen lassen. Das Ablegen einer Prüfungsleistung in einem Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.
- (3) Die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen der Modulprüfungen liegen in Prüfungsabschnitten im Anschluss an die Vorlesungszeit. Nach- und Wiederholungsprüfungen können in der letzten Woche vor und in der ersten Woche nach Lehrveranstaltungsbeginn eines jeden Semesters durchgeführt werden, im Ausnahmefall nach Entscheidung der Prüfer auch darüber hinaus. Die Fristen nach § 6 Absatz 5 sind dabei zu beachten.
- (4) Während eines Prüfungsabschnittes sind laut Prüfungsplan maximal 7 Prüfungsleistungen abzulegen.

§ 5

Freiversuch

- (1) Prüfungsleistungen dürfen, soweit sie für Studierende höherer Fachsemester angeboten werden, bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss vor dem regulären Prüfungsabschnitt abgelegt werden, ausgenommen im ersten Fachsemester. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht stattgefunden.
- (2) Auf Antrag des Prüflings an den Prüfungsausschuss kann in den Fällen des Satzes 1 eine bestandene Prüfungsleistung zur Aufbesserung der Note zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt einmal wiederholt werden, dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

§ 6

Prüfungsfristen

- (1) Die Anlage der Prüfungsordnung bestimmt Art und Zeitraum der abzulegenden Modulprüfungen. Die Zeitpunkte der Prüfungen sind so festzusetzen, dass die Diplomvorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung einschließlich der Diplomarbeit innerhalb der für den Diplomstudiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.
- (2) Die Modulprüfungen der Diplomvorprüfung sind bis spätestens zu Beginn des 5. Semesters abzulegen. Wer die Diplomvorprüfung nicht innerhalb dieser Frist besteht, muss im 5. Semester an einer Studienberatung teilnehmen, in deren Ergebnis Festlegungen zum Abschluss der Diplomvorprüfung formuliert werden. Die Modulprüfungen der Diplomvorprüfung können nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsversuches einmal wiederholt werden. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Werden die Modulprüfungen der Diplomprüfung nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt, gelten sie als nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen der Diplomprüfung können nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Werden sie in dieser Frist nicht wiederholt, gelten sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (4) Bei Beurlaubung vom Studium verlängert sich die in Absatz 2 genannte Frist um die Zeitdauer der Beurlaubung, jedoch um höchstens ein Jahr. Im Falle der Beurlaubung Studierender für die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Zeitraum des gesetzlichen Erziehungsurlaubs oder Teilen davon, verlängern sich die Fristen dieser Ordnung zusätzlich um die Zeitdauer der Beurlaubung.
- (5) Die Prüfungstermine (Tag, Uhrzeit, Ort) sind mindestens einen Monat vorher ortsüblich (in der Regel vom Prüfungsamt durch Aushang) bekannt zu geben, für zweite Wiederholungsprüfungen zwei Wochen vorher. Für mündliche Prüfungen ist die Uhrzeit spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Für einen Prüfling ist an einem Tag in der Regel nur eine Prüfungsleistung anzusetzen. Mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine sind auch die Zeiträume für eventuelle Nach- und Wiederholungsprüfungen anzukündigen, wenn sie nicht im Prüfungsabschnitt liegen. Uhrzeit und Ort sind dann spätestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.
- (6) Zweite Wiederholungsprüfungen sind in einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen. Wird eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und

deren Ergebnis erst in der Lehrveranstaltungsfreien Zeit bekannt gemacht, dann wird die Antragsfrist für die zweite Wiederholungsprüfung auf einen Monat nach Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters verlängert.

- (7) Für die Diplomarbeit gelten besondere Regelungen (§ 15).

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zu den Modulprüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. ein Zeugnis der Fachhochschulreife, der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt, die zum Studium der Diplomstudiengänge an der HTWD berechtigen, und
 2. an der HTWD immatrikuliert ist und auch mindestens das letzte Semester (außer praktisches Studiensemester und Diplomsemester) vor der jeweiligen Modulprüfung an der HTWD immatrikuliert war und
 3. die für die einzelnen Module festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen der Diplomvorprüfung und den Modulprüfungen der Diplomprüfung ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 und Abs. 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind oder
 3. der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im gleichen oder verwandten Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen zur Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.
- (3) Zum ersten Prüfungsabschnitt der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplomvorprüfung im betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 23 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Zulassung kann auch erfolgen, wenn erste Wiederholungsprüfungen von Modulprüfungen der Diplomvorprüfung noch nicht abgelegt worden sind. Gleiches gilt auch für Modulprüfungen, die aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen noch nicht abgelegt wurden.
- (4) Mit einer noch nicht abgelegten zweiten Wiederholungsprüfung der Diplomvorprüfung ist der Prüfling von allen bzw. allen weiteren Modulprüfungen im Hauptstudium ausgeschlossen.
- (5) Zu den Modulprüfungen des letzten Prüfungsabschnittes der Diplomprüfung (vor der Ausgabe des Themas der Diplomarbeit) kann nur zugelassen werden, wer
1. die Diplomvorprüfung bestanden hat und
 2. das praktische Studiensemester nach Maßgabe der Praktikumsordnung der Diplomstudiengänge erfolgreich geleistet hat.

§ 8

Zulassungsverfahren

- (1) Die Studierenden der HTWD in den Diplomstudiengängen Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege sind automatisch zu den in den einzelnen Prüfungsmodulen vorgeschriebenen Prüfungsleistungen angemeldet und zugelassen, sofern sie die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen im Sinne von § 7 Abs. 1 erfüllen und kein Ausschlussgrund nach § 7 Absatz 2 vorliegt. § 7 Absätze 3 bis 5 sind zu beachten. Die Nichtzulassung wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (2) Studierende, die eine Prüfungsleistung nach- oder erstmalig wiederholen müssen, sind automatisch für den nächsten in dem betreffenden Modul angesetzten Prüfungstermin unter Beachtung von § 4 Abs. 4 angemeldet, sofern die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des § 7 erfüllt sind. Die Nichtzulassung wird vor der Prüfung durch den Prüfer bekannt gegeben.
- (3) Studierende dürfen während ihrer Beurlaubung vom Studium an der HTWD Nach- oder erste Wiederholungsprüfungen ablegen. Studierende, die für die Dauer der Schutzfristen vor und nach der Entbindung und für den Zeitraum des gesetzlichen Erziehungsurlaubs oder Teilen davon beurlaubt sind, können während ihrer Beurlaubung alle Prüfungsleistungen ablegen. Die Ablegung von Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung muss spätestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsamt beantragt werden.

Studierende, die Prüfungsleistungen in einem Zusatzmodul bzw. Zusatzfach ablegen wollen, haben sich mindestens acht Wochen vor dem Prüfungstermin, spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung, beim Prüfer anzumelden.

Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung ist gemäß § 6 Abs. 6 zu beantragen.

- (4) Studierende können sich durch schriftlichen Antrag von einer Prüfungsleistung abmelden. Die Abmeldung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Prüfungsamt vorliegen. Bei Abmeldung von ersten Wiederholungsprüfungen ist beim Prüfungsausschuss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin ein schriftlicher Antrag mit Begründung zu stellen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen der Modulprüfungen zur Diplomvorprüfung bzw. zur Diplomprüfung werden durch folgende Prüfungsarten erbracht:
 1. Mündliche Prüfungen entsprechend § 10 und/oder
 2. Schriftliche Prüfungen entsprechend § 11 und/oder
 3. Alternative Prüfungsleistungen entsprechend § 12.

Eine Zusammenfassung mehrerer Modulprüfungen zu einer Komplexprüfung ist zulässig.

Als Teil der Diplomprüfung ist eine Diplomarbeit entsprechend § 15 anzufertigen und zu verteidigen.

- (2) Macht ein Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss ihm zu gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen (in der Anlage „MP“) soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über einschlägiges Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Prüfling mindestens 15 Minuten, aber höchstens 60 Minuten.
- (3) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang auch Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (4) Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern, von denen eine Person den Vorsitz führt, oder einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note hört der Vorsitzende die anderen Prüfer bzw. den Beisitzer.
- (5) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar nach Abschluss seiner Prüfungsleistung bekannt zu geben.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von den Prüfern und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (7) Studierende, die eine gleiche Modulprüfung zu einem späteren Prüfungstermin, jedoch nicht im gleichen Prüfungsabschnitt abzulegen haben, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen (in der Anlage „SP“) soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit zugelassenen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Den Prüflingen können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Schriftliche Prüfungen erfolgen durch beaufsichtigte Klausurarbeiten. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-choice-Verfahren sind ausgeschlossen.
- (3) Die Dauer schriftlicher Prüfungen darf 90 Minuten nicht unterschreiten und soll vier Zeitstunden nicht überschreiten.
- (4) Das Bewertungsverfahren darf vier Wochen im Regelfall nicht überschreiten.
- (5) Schriftliche Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 12

Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen (APL) sind:

1. Referate (selbstständige mündliche Darstellungen theoretischer und/oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe geeigneter audio-visueller Medien vor einem Publikum ggf. mit anschließender Fachdiskussion),
2. Protokolle (Beschreibung der Praktikumsversuche einschließlich der Auswertung von Messdaten bzw. Erhebungsdaten, der Bewertung und der Diskussion von Mess- oder Erhebungsergebnissen),
3. Belege (selbstständige schriftliche bzw. grafische Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in denen theoretische, analytische, experimentelle und/oder konzeptionelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden; bei Themenvergabe kann in Abhängigkeit des Umfangs eine Bearbeitungszeit von drei bis sechs Wochen vereinbart werden),
4. Mündliche Leistungskontrollen (im Gegensatz zu den komplexeren MP Vorträge und/oder Beantwortung von Fragen zu kleineren inhaltlich begrenzten Lerneinheiten einzeln oder in Gruppen mit einer Dauer zwischen 10 und 30 Minuten),
5. Schriftliche Leistungskontrollen (im Gegensatz zu den komplexeren SP Abfragen meist kleinerer inhaltlich begrenzter Lerneinheiten von maximal 90 Minuten Dauer, die auch nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden können),
6. Projektarbeit (Ein Projekt bearbeitet eine komplexe, inhaltlich und zeitlich begrenzte Fragestellung/ Aufgabenstellung. Ein Projekt erfordert zielorientiertes und dynamisches Arbeiten.),
7. Projektberichte (Schriftliche Auswertung mit Diskussion zum Projekt. Ein Projekt bearbeitet eine komplexe, inhaltlich und zeitlich begrenzte Fragestellung/ Aufgabenstellung. Ein Projekt erfordert zielorientiertes und dynamisches Arbeiten. In Entwurfs- und Planungsprojekten erfolgt eine umfangreiche schriftliche und grafische Projektdokumentation von Einzel- oder Gruppenarbeiten.),
8. Präsentationen (Informationen über das bearbeitete Projekt, bzw. die bearbeitete Fragestellung müssen nachvollziehbar aufbereitet und mit visueller Unterstützung, gegebenenfalls inklusive Kartenmaterial, mündlich vorgetragen werden. Der Prüfer kann die Präsentation zusätzlich als CD abfordern.),
9. Karte (Flächenbezogene kartographische Darstellung),
10. Bestimmungstest (Eigenständige Bestimmung von pflanzlichen oder tierischen Organismen unter zu Hilfenahme einschlägiger Bestimmungsliteratur),
11. Herbarium (Sammlung von getrockneten Pflanzen, bzw. Pflanzenteilen mit oder ohne Schadsymptome mit korrekter wissenschaftlicher Beschriftung),
12. Erkennungstest (Erkennen von Pflanzen auf Fotos),
13. Zeichnungsmappe (Sammlung von zeichnerischen Darstellungen von pflanzenanatomischen Gewebeschnitten, angefertigt während der Lehrveranstaltung),
14. Herbarium (Sammlung von getrockneten Pflanzen, bzw. Pflanzenteilen mit oder ohne Schadsymptome mit korrekter wissenschaftlicher Beschriftung),
15. Sachkundenachweis (Bestehen des amtlichen Tests als Voraussetzung für die Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln),
16. Gutachten (Ein zu einer vorgegebenen Fragestellung in der Lehrveranstaltung gehaltenes Referat wird bewertet. U. A. wird die Ausdrucksweise, die Vermittlung der Kernpunkte und der Einsatz von Präsentationstechnik beurteilt),

17. Diskussionsleitung (Anschließend an ein Referat wird die professionelle Gesprächsführung geübt. Die Studenten lernen ein Gespräch zu beginnen und den Gesprächsfluss in Gang zu halten),
 18. Sprachpraktische Projektarbeit (SPA) (In der Regel eine als Gruppen- oder Einzelarbeit zu erbringende Leistung im Rahmen eines mehrwöchigen Projektes, mit dem Ziel, eine praxisrelevante, komplexe Kommunikationssituation zu simulieren. Die Aufgabenstellung umfasst die schriftliche Projektdokumentation und die Simulation einer Sprechsituation wie z.B. Vortrag, Interview, Fachdiskussion, etc. von ca. 10 Minuten Dauer).
- (2) Es gelten die § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4, 5 entsprechend.
 - (3) Können die Leistungsanforderungen einer alternativen Prüfungsleistung durch den Prüfling durch Studienleistungen, die in Umfang und Anforderung einer alternativen Prüfungsleistung gleichwertig sind, nachgewiesen werden, so kann der Prüfer diese mit Zustimmung des Prüfungsausschusses als entsprechende Prüfungsleistung anerkennen.

§ 13

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan in der Anlage.
- (3) Gegenstand der Modulprüfungen sind die in den zugehörigen Modulbeschreibungen in der Anlage zur Studienordnung festgelegten Inhalte. Eine Beschränkung des Prüfungsstoffes auf fachliche Schwerpunkte kann im Verantwortungsbereich des Prüfers vorgenommen werden. Gegenstand und Ausgestaltung von alternativen Prüfungsleistungen sowie der Zeitraum, in dem sie abzulegen sind, werden vom Prüfer durch Aushang zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht.

§ 14

Art und Umfang der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge des Studienganges überblickt und die Fähigkeiten besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Diplomprüfung besteht aus Prüfungsleistungen gemäß Prüfungsplan in der Anlage und der Diplomarbeit einschließlich Verteidigung.
- (3) § 13 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 15

Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine das Hochschulstudium abschließende Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des gewählten Diplomstudienganges praxisbezogen nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.
- (2) Die Diplomarbeit kann von jedem Hochschullehrer und anderen prüfungsberechtigten Personen, soweit diese an der HTWD in einem für die Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege relevanten Bereich tätig sind, vergeben und betreut werden. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern.
Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWD durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Ausgabe- und Abgabezeitpunkt sowie Bearbeitungsdauer der Diplomarbeit sind so festzulegen, dass das Bewertungsverfahren im Regelfall innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (5) Für die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm oder ihr bestimmtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Vertretung zuständig. Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Diplomarbeit wird spätestens 4 Wochen nach erfolgreichem Ablegen aller bis einschließlich zum Ende des siebenten Fachsemesters erforderlichen Modulprüfungen und erfolgreicher Leistung des praktischen Studiensemesters ausgegeben. Nach Einzelfallprüfung kann der Prüfungsausschuss den Antrag eines Prüflings bei offenen Wiederholungsprüfungen von Prüfungsleistungen des 7. Semesters (siehe Anlage) das Thema der Diplomarbeit vorzeitig auszugeben, genehmigen. Das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomarbeit ist durch das Prüfungsamt bekannt zu geben.
Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist nur zulässig, wenn davon beim ersten Versuch nicht Gebrauch gemacht wurde.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. Wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der HTWD oder mit starkem Praxisbezug durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
Ist die Fertigstellung der Diplomarbeit im vorgegebenen Bearbeitungszeitraum aus unvorhersehbaren Gründen, die vom Prüfling nicht zu vertreten sind (z.B. auch bei fehlender notwendiger Laborkapazität bzw. Laborausrüstungen) oder bei nachgewiesener Krankheit nicht möglich, kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, in der Regel nach Konsultation des Betreuers der Diplomarbeit, eine Verlängerung um höchstens zwei Monate gewährt werden.
- (7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß als gebundener Ausdruck in drei Exemplaren im Sekretariat des Fachbereichs abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (9) Die Diplomarbeit ist auf der Grundlage von Gutachten zu bewerten, die in der Regel von zwei Prüfern zu erstellen sind. Einer der Prüfer soll die Diplomarbeit in der Hochschule betreut haben. Für den Fall, dass die Arbeit von einem der beiden Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Prüfer zu bestellen. Die Note der Diplomarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Gutachtennoten. Urteilen zwei Prüfer mit „nicht ausreichend“ (5,0), dann ist die Diplomarbeit „nicht bestanden“.
Im Fall der Bewertung mit schlechter als „ausreichend“ (4,0), bzw. „nicht bestanden“ erhält der Prüfling hierüber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Er erhält gleichzeitig Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Diplomarbeit wiederholt werden kann. Der Antrag auf Wiederholung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden.
Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Diplomarbeit ist im Fachbereich vor einer Prüfungskommission spätestens vier Wochen nach Vorlage der Bewertungsgutachten öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung, bestehend aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, ist zu bewerten. Das Ergebnis ist eine Note, die aus der Bewertung eines Vortrages zur Diplomarbeit und der mündlichen Verteidigung der Diplomarbeit gebildet wird. Bei der Bewertung der Verteidigung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) kann die Verteidigung einmal innerhalb von vier Wochen wiederholt werden. Die Note der wiederholten Verteidigung ist die abschließende Note der Verteidigung. Wird die Verteidigung erneut mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, dann gilt die Diplomarbeit als nicht bestanden.
- (11) Die Dauer der Verteidigung soll in der Regel 30 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---|---------------------|---|--|
| 1 | = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung; |
| 2 | = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Festlegung des Bewertungsmaßstabs erfolgt durch den Prüfer in Anlehnung an den im Fachbereich üblichen Bewertungsschlüssel.

- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

Die Modulnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	=	nicht ausreichend.

Analog wird bei der Bildung von Gesamtnoten verfahren.

- (3) Gemäß Entschließung der HRK findet nachfolgende ECTS-Bewertungsskala Anwendung.

Die erfolgreichen Prüflinge erhalten folgende ECTS Grades:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

An die erfolglosen Studierenden werden folgende Noten vergeben:

FX „Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können“.

F „Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

- (4) Modulnoten sind dem Prüfungsamt von den Prüfern als glatte Noten (ohne Zwischenwerte) bekannt zu geben.
- (5) Auf Zeugnissen werden glatte Noten in Ziffern eingetragen, das Gesamturteil wird verbal angegeben.
- (5) Die schriftlichen Prüfungsergebnisse sind von den Prüfern dem Prüfungsamt innerhalb einer Woche nach Feststellung des Ergebnisses schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Prüfungsergebnisse sind vom Prüfungsamt innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der Prüfungsmeldung durch Aushang bekannt zu geben, der Tag der Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die Frist gemäß § 6 Abs. 6 beginnt am ersten Tag nach der Bekanntmachung.
Das Prüfungsamt kann die Aufgabe der Bekanntmachung der Noten an den Fachbereich in Pillnitz übertragen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem für ihn bindenden Prüfungstermin oder zum Termin der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder der Verteidigung der Diplomarbeit ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine alternative Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist eine ärztliche Bescheinigung abzugeben. Darüber hinaus kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Anmeldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuss nach Vorbereitung durch das Prüfungsamt.
- Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der Aufsichtsperson, in der Regel nach erfolgter Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses mit formlosem schriftlichen Antrag verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.
- (2) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen der Diplomvorprüfung bestanden wurden.
- (3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn das praktische Studiensemester abgeschlossen, sämtliche Modulprüfungen der Diplomprüfung bestanden und die Diplomarbeit einschließlich Verteidigung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
- (4) Hat der Prüfling eine schriftliche Modulprüfung nicht bestanden, wird er durch Aushang entsprechend § 16 Abs. 6 informiert. Er erhält entsprechend § 6 Abs. 5 Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Die Diplomprüfung ist nicht bestanden, wenn aus Gründen, die der Prüfling selbst zu vertreten hat, die Frist nach § 6 Abs. 3 für eine zur Diplomprüfung gehörende Modulprüfung überschritten bzw. eine zur Diplomprüfung gehörende Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (6) Eine Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
1. eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung nicht bestanden wurde,
 2. die erste Wiederholung der Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde,
 3. eine zweite Wiederholungsprüfung nicht termingemäß beantragt wurde
 4. oder der Prüfling zu ihr nicht zugelassen wurde.

- (7) Wenn der Prüfling die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat, dann ist ihm dies vom Prüfungsamt schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 27 Abs.1 mitzuteilen.

§ 19

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die Wiederholung einer als bestanden bewerteten Prüfungsleistung ist nicht zulässig, ausgenommen Fälle nach § 5 Abs. 1.
- (2) Nicht bestandene Prüfungsleistungen dürfen innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches bzw. bei Fristüberschreitung entsprechend § 6 Abs. 3 einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen sind anzurechnen.
- (3) Wiederholungsprüfungen werden wie Prüfungen behandelt und bewertet.

Erste Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in dem der nicht bestandenen Prüfung folgenden Prüfungsabschnitt abzulegen, spätestens jedoch in dem der nicht bestandenen Prüfung folgenden zweiten Prüfungsabschnitt. § 4 Abs. 4 und § 6 Abs. 5 gelten sinngemäß.

Zweite Wiederholungsprüfungen sind spätestens zum nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen. Versäumt der Prüfling schuldhaft diese Frist, dann gilt die Wiederholungsprüfung als nicht bestanden; § 6 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

Wiederholungsprüfungen dürfen auch während einer Beurlaubung vom Studium an der HTWD abgelegt werden.

§ 20

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Diplomstudiengänge ist durch den Fachbereichsrat ein Prüfungsausschuss zu bestellen. Der Prüfungsausschuss für die Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflanze setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem Mitarbeiter und einem Studenten zusammen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Hochschullehrer. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, für Studenten ein Jahr. Die Wiederwahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Hochschullehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit von Letzterem die Stimme des Stellvertreters.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle und von Einzelaufgaben auf den Vorsitzenden übertragen. Dieser konsultiert bei entsprechenden Sachfragen zuständige Fachvertreter.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können der Abnahme von Prüfungsleistungen beiwohnen. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Wenn sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 21

Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:
1. die Organisation von Diplomvorprüfung und Diplomprüfung der Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege.
 2. die Einhaltung der Diplomprüfungsordnung der Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege bezüglich Umfang und Art der Prüfungen.
 3. die Bestellung der Prüfer, Beisitzer sowie Prüfungskommissionen nach Vorschlag des Fachbereichsrates entsprechend § 22 Abs. 1.
 4. Entscheidungen über
 - a) das Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen im Widerspruchsfall. Die Mitteilung über endgültiges Bestehen oder Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung gemäß § 18 Abs. 8 erfolgt vom Prüfungsamt.
 - b) Anträge auf vorzeitig abzulegende Prüfungsleistungen und deren Wiederholung entsprechend § 5 Abs. 1.
 - c) Prüfungszulassung von Externen entsprechend § 25 Abs. 2 SächsHG,
 - d) Genehmigung der zweiten Wiederholungsprüfung entsprechend § 6 Abs. 6.
 - e) Anrechnung von im In- und Ausland erbrachten Studienzeiten, -leistungen und Prüfungsleistungen in der Regel unter Mitwirkung des für das Prüfungsfach zuständigen Hochschullehrers.
 - f) Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß entsprechend § 17.
 - g) Ausgabe und Fristverlängerung der Diplomarbeit entsprechend § 15.
 5. Entscheidung über Widersprüche entsprechend § 27.
 6. Entscheidung über Ausnahmen von der Prüfungsordnung in außergewöhnlichen Fällen.
 7. Berichterstattung über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit, die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten im Fachbereich sowie für Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.
 8. Bestätigung der Eignungsbescheinigung gemäß § 48 Abs. 1 Nr.2 BAföG.
- (2) Zuständigkeiten für das Ausstellen von Zeugnissen und Urkunden sind in § 24 geregelt.

§ 22

Prüfer, Beisitzer, Prüfungskommission

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Prüfungskommissionen setzen sich aus mindestens einem Prüfer und einem Beisitzer, der das Protokoll führt, zusammen.

Die Bestellung zum Prüfer bzw. zum Vorsitzenden der Prüfungskommission gilt, wenn nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, sowohl für die Prüfung, die zum in der Prüfungsordnung der Diplomstudiengänge vorgesehenen Zeitpunkt durchge-

führt wird (erste Prüfung), als auch für sich aus der ersten Prüfung ergebende Nach- und Wiederholungsprüfungen.

- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig, spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins bekannt gegeben werden.
- (3) Prüfer und Beisitzer unterliegen entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Amtsverschwiegenheit.

§ 23

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus nicht abgeschlossenen Studien werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem fachverwandten Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt.
In den Diplomstudiengängen Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege wird bei derselben Anzahl von theoretischen Studiensemestern im Grundstudium die Diplomvorprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen an Hochschulen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege an der HTWD im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu berücksichtigen.
- (3) Einschlägige praktische Studiensemester (siehe § 3) werden angerechnet.
- (4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf der Basis der aufgrund des ECTS vergebenen Credits. Die Anerkennung von im Rahmen von Austauschprogrammen im Ausland erbrachten Leistungen erfolgt auf der Grundlage von Learning Agreements (siehe auch § 33).
- (5) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1, 2, 4 und 5 Satz 1 entsprechend.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 und 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (8) Soweit Studienzeiten nach Absätzen 1 bis 4 und 6 angerechnet oder nicht angerechnet werden, verändern sich die Fristen für Prüfungen entsprechend § 6 Abs. 2 und Abs. 3.
- (9) Anträge auf Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von Studienzeiten sind spätestens vor Eintritt in den entsprechenden Studienabschnitt schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.

- (10) Bei Wiederaufnahme des Studiums nach einer Beurlaubung gelten die bis dahin erzielten Studien- und Prüfungsleistungen unverändert weiter.

Gleiches gilt unter Beachtung von Abs. 4 bei Fortsetzung oder Neubeginn des Studiums an der HTWD im gleichen Diplomstudiengang oder in einem anderen Studiengang mit gleichem Grundstudium.

- (11) Die Ausstellung eines Zeugnisses über die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung ausschließlich auf der Grundlage von Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, ist nicht zulässig.

§ 24

Zeugnisse, Diplomurkunde, Bescheinigungen

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomvorprüfung und nach dem erfolgreichen Abschluss der Diplomprüfung wird durch das Prüfungsamt der HTWD jeweils ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Angabe des Diplomstudienganges Agrarwirtschaft, Gartenbau oder Landespflege. In das Zeugnis der Diplomvorprüfung sind die Modulnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Modulnoten mit zugeordneten ECTS Credits, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote und das Gesamturteil aufzunehmen. Es weist die Regelstudienzeit und die gewählte Studienrichtung aus. Im Ausland erbrachte Leistungen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen. Die Noten sind in arabischen Ziffern anzugeben. Die Zeugnisse werden vom Dekan des Fachbereiches und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.
- (2) Zusätzlich zum Zeugnis über die Diplomprüfung wird mit gleichem Datum eine Diplomurkunde über die Verleihung des entsprechenden Diplomgrades vom Prüfungsamt der HTWD ausgestellt. Die Urkunde wird vom Rektor der Hochschule und vom Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen. Den Urkunden wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Für den Absolventen wird ein „Diploma Supplement“ ausgestellt entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.
- (4) Auf Grund der bestandenen Diplomprüfung wird entsprechend dem Diplomstudiengang der akademische Diplomgrad mit dem Zusatz „Fachhochschule (FH)“

Diplom-Ingenieur/in (FH) Dipl.-Ing. (FH)

in der Fachrichtung Agrarwirtschaft, Gartenbau oder Landespflege
verliehen.

Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Diplomgrades (FH) erworben.

- (5) Auf Antrag können in einer Anlage zum Zeugnis die Teilnahme an Zusatzmodulen bzw. Zusatzfächern, an Veranstaltungen im Studium Generale oder Studienaufenthalte an Partnerhochschulen bescheinigt werden. Prüfungsergebnisse in Zusatzmodulen bzw. Zusatzfächern werden auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis eingetragen und entsprechend kenntlich gemacht, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (6) Zeugnisse und Urkunden tragen das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (7) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ausgestellt.
- (8) Hat ein Prüfling die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 25

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.
- (3) Das unrichtige Zeugnis ist auf Antrag des Prüfungsausschusses vom Fachbereichsrat einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem Zeugnis ist auch die Diplommurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.
- (4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer schriftlichen Modulprüfung oder der Diplomarbeit und Festlegung der Note erhält der Prüfling das Recht, auf schriftlichen Antrag an den Prüfer Einsicht in die Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüfungsprotokolle zu nehmen und den Prüfer zu konsultieren. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme werden durch den Prüfer bestimmt. Mit der Einsichtnahme ist kein Anspruch auf Korrektur der erteilten Note verbunden. Sie berechtigt nicht zur Anfertigung von Ablichtungen und Abschriften.

§ 27

Widerspruchsverfahren

- (1) Entscheidungen nach dieser Ordnung, durch die ein Prüfling in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, sind dem Prüfling von der Instanz, die die Entscheidung getroffen hat (z.B. Prüfer, Prüfungsausschuss), unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gem. § 58 Abs.1 VwGO zu versehen. Dies betrifft nicht die Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen, ausgenommen Nichtbestehen der Diplomarbeit und der Verteidigung der Diplomarbeit.
- (2) Widersprüche gegen Entscheidungen nach dieser Ordnung sind beim Prüfungsausschuss einzulegen. Ansonsten gilt § 70 VwGO, wonach der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben ist. Als Widerspruchsbehörde agiert der Fachbereichsrat.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer die Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und/oder
 2. der Prüfer von einem falschen Sachverhalt ausgegangen ist und/oder
 3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und/oder
 4. sich der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen Entscheidungen mehrerer Prüfer richtet.
- (4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch vom Prüfungsausschuss bzw. Fachbereichsrat nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2 Fachspezifische Bestimmungen

§ 28

Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Vor dem Studium muss eine berufspraktische Tätigkeit nach näherer Bestimmung durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs Landbau/Landespflege im Umfang von mindestens 13 Wochen erfolgreich abgeleistet werden (Vorpraxis). Davon müssen mindestens sechs Wochen vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.
- (2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Studium ist ein praktisches Studiensemester integriert. Durchführung und Anerkennung sind in der Praktikumsordnung des Fachbereiches Landbau/Landespflege geregelt.
- (3) Die Studienordnung legt den zeitlichen Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich fest.

§ 29

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) Das für den Studiengang erforderliche Vorpraktikum von 13 Wochen muss erfolgreich abgeleistet worden sein.
- (2) Bezüglich der fachlichen Voraussetzungen der Modulprüfungen gilt die Regelung in § 13 Abs. 2 und 3.
- (3) Die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen (PVL) sind in der Anlage zu ersehen. Prüfungsvorleistungen gelten nicht als Prüfungsleistungen im Sinne dieser Ordnung. Ihre Erfüllung ist Voraussetzung zur fachlichen Zulassung zu den jeweiligen Fachprüfungen bzw. der Diplomvorprüfung gemäß der Anlage. Art, Zeitpunkt, Wertigkeit und Anforderungen von Prüfungsvorleistungen bzw. Teilleistungen alternativer Prüfungsleistungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in der Anlage zur Studienordnung.

§ 30

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Fachliche Voraussetzung für die Diplomprüfung ist das Bestehen aller Modulprüfungen der Diplomvorprüfung und das erfolgreiche Absolvieren des praktischen Studiensemesters.
- (2) § 29 gilt analog für die Modulprüfungen der Diplomprüfung.

§ 31

Bewertung der Diplomvorprüfung

Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche zugehörigen Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden worden sind.

§ 32

Bewertung der Diplomprüfung und der Diplomarbeit

- (1) Die Gesamtnote der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Bewertungen der Gutachter der Diplomarbeit und der Note der Verteidigung (Vortrag und Diskussion) gebildet.
- (2) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Noten sämtlicher Modulprüfungen und die Gesamtnote der Diplomarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) sind.
- (3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Modulnoten der Modulprüfungen und der gewichteten Gesamtnote der Diplomarbeit (siehe Prüfungsplan Hauptdiplom in der Anlage). Im Prüfungsplan des jeweiligen Semesters werden für jeden Studiengang die Prüfungsformen und für die Noten der Modulprüfungen sowie der Diplomarbeit die Wichtungen angegeben.
- (4) Das Gesamturteil ist die verbale Formulierung der Gesamtnote entsprechend § 16 Abs. 1.
- (5) Besonders herausragende Leistungen werden durch das Gesamturteil „ausgezeichnet“ gewürdigt. Voraussetzung dafür ist, dass die Gesamtnote der Diplomarbeit „sehr gut“ und keine Note einer Modulprüfung schlechter als „gut“ ist sowie die Mittelbildung den Wert 1,2 nicht überschreitet.

§ 33

Bestimmungen für im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen

- (1) Zur Vorbereitung der Anerkennung von im Ausland erbrachter Leistungen sind „Learning Agreements“ (verbindliche Festlegungen bezüglich zu belegender Module an der Partnerhochschule) abzuschließen.
- (2) Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen können als Wahlpflichtmodul im Hauptstudium anerkannt werden, wenn der Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltung thematisch in die Studiengänge passt. Im Ausland erbrachte Prüfungsleistungen lassen sich als Pflichtmodul anrechnen, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Studiengänge Agrarwirtschaft, Gartenbau und Landespflege an der HTW Dresden im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Voraussetzung für eine Anerkennung ist in beiden Fällen das Vorliegen eines Leistungsnachweises, aus dem die Anzahl der Semesterwochenstunden, Credits und die Note hervorgehen. Bei der Note muss die Umrechenbarkeit in das deutsche Notensystem gewährleistet sein.
- (4) Die Anerkennung ist formlos mit Leistungsnachweis spätestens bis zum Ausgabezeitpunkt des Diplomthemas beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

3 Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsbestimmungen

Agrarwirtschaft

- (1) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt sowie vom Fachbereichsrat und vom Senat bestätigt wurden.
- (2) Für Studierende, die im Wintersemester 2002 oder früher immatrikuliert wurden, ist die DPO vom 27. März, 1998 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 gültig.
- (3) Für die Studierenden des Studienganges Agrarwirtschaft des Immatrikulationsjahrganges 2003 gilt die vorliegende DPO ab Wintersemester 2005, d.h. nach dem Praxissemester.
- (4) Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass noch ausstehende Prüfungsleistungen für Diplomvorprüfungen nach der DPO vom 27. März, 1998 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 abzulegen sind. Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die vorliegende DPO.
- (5) Für die Studierenden des Studienganges Agrarwirtschaft des Immatrikulationsjahrganges 2004 gilt die vorliegende DPO ab Wintersemester 2006, d.h. nach dem Praxissemester.
Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass noch ausstehende Prüfungsleistungen für Diplomvorprüfungen nach der DPO vom 27. März, 1998 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 abzulegen sind. Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die vorliegende DPO. Die Anzahl der Wahlpflichtmodule wird von fünf auf vier reduziert. Dafür muss im sechsten Semester das Modul 'Steuerlehre/ Buchführung' besucht und die Modulprüfung bestanden werden.

Gartenbau

- (6) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt sowie vom Fachbereichsrat und vom Senat bestätigt wurden.
- (7) Für Studierende, die im Wintersemester 2002 oder früher immatrikuliert wurden, ist die der DPO vom 27. März 1998 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 gültig.
- (8) Für die Studierenden des Studienganges Gartenbau des Immatrikulationsjahrganges 2003 gilt die vorliegende DPO ab Wintersemester 2005, d.h. nach dem Praxissemester. Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass noch ausstehende Prüfungsleistungen für Diplomvorprüfungen nach der DPO vom 27. März, 1998 in der Fassung vom 10. Dezember 1999 abzulegen sind. Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die vorliegende DPO.
- (9) Für die Studierenden des Studienganges Gartenbau des Immatrikulationsjahrganges 2004 gilt die vorliegende DPO ab Wintersemester 2006, d.h. nach dem Praxissemester. Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass noch ausstehende Vordiplomprüfungen nach der DPO vom 27.3.1998 in der Fassung vom 10.12.1999 abzulegen sind. Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die vorliegende DPO ohne weitere Auflagen.

Landespflege

- (10) Für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung aufgenommen haben, gelten folgende Übergangsbestimmungen, die vom Prüfungsausschuss festgelegt sowie vom Fachbereichsrat und vom Senat bestätigt wurden.
- (11) Für Studierende, die im Wintersemester 2003 oder früher immatrikuliert wurden, ist die der DPO vom 27.3.1998 in der Fassung vom 10.12.1999 gültig.
- (12) Für die Studierenden des Studienganges Landespflege des Immatrikulationsjahrganges 2004 gilt die vorliegende DPO ab Sommersemester 2006, d.h. nach der Diplomvorprüfung. Als Übergangsregelung wird festgelegt, dass noch ausstehende Prüfungsleistungen für Diplomvorprüfungen nach der DPO vom 27.3.1998 in der Fassung vom 10.12.1999 abzulegen sind. Für die Prüfungen des Hauptstudiums gilt die vorliegende DPO. Für den Schwerpunkt "Umweltmonitoring" entfällt im vierten Semester das Modul "Chemie/ Umweltchemie", dafür muss das Modul "Biotopkunde/ Biotopkartierung" belegt und abgeschlossen werden.
- (13) Für den Studienschwerpunkt "Landschafts- und Freiraumentwicklung" entfallen im vierten Semester die Module "Bildende Kunst, Gestalten, Darstellungstechnik", "Projekt Landschaftsbau" und "Geschichte der Gartenkunst" dafür müssen die folgenden Module belegt und abgeschlossen werden: "Biotopkunde und Biotopkartierung", "Land- und Forstwirtschaft" und „Umweltrecht, Bau- und Planungsrecht“.

§ 34

Inkrafttreten/Veröffentlichung

Die vorliegende Diplomprüfungsordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Landbau/ Landespflege am 19.04.2005 und vom Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden (FH) am 14.06.2005 beschlossen und vom Rektoratskollegium am 13.05.2008 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 01.09.2005 in Kraft.

Sie wird durch Aushang veröffentlicht. Die DPO gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2005/2006 ihr Studium in den Studiengängen Agrarwirtschaft, Gartenbau oder Landespflege an der HTWD aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der HTWD vom 14.06.2005 und der Genehmigung des Rektoratskollegiums vom 13.05.2008.

Dresden, den 15.05.2008

Prof. Dr.-Ing. Hannes Neumann
Rektor

Anlage 1: Prüfungsplan Agrarwirtschaft Grundstudium (Diplomvorprüfung)

Blatt 1

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/ Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung	
		1.	2.
Pflichtmodule			
DP101	Botanik	PVL: Anfertigung von Protokollen und Zeichnungsmappe in der Übung SP (90 min)	
DP102	Mathematik/ Statistik	SP (120 min)	
DP103	Informatik/Versuchswesen	APL: 2 Belege (je 50%)	
DP104	Physik/ Landtechnik	SP (90 min)	
DP105	Volkswirtschaftslehre/ Betriebswirtschaftslehre	SP (90 min)	
DP106	Recht für Landwirte	SP (90 min)	
DP107	Fremdsprachen	APL: Sprachpraktische Projektarbeit	
DP108	Anatomie/ Physiologie		MP (15 min)
DP109	Grundlagen der Tierproduktion		MP (30 min)
DP110	Grundlagen der Pflanzenproduktion		PVL: Schriftliche Leistungskontrolle (45 min) MP (20 min)
DP111	Chemie/ Umweltchemie		SP (90 min)
DP112	Steuerlehre/ Buchführung		MP (30 min)
DP113	Landwirtschaftliche Betriebslehre		SP (90 min)

Anlage 1: Prüfungsplan Agrarwirtschaft Grundstudium (Diplomvorprüfung) und Praxissemester

Blatt 2

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen	
		3.	4.
Pflichtmodule			
DP114	Bodenkunde	SP (90 min)	
DP115	Grundlagen der Züchtung	SP (90 min)	
DP116	Pflanzenschutz I	PVL: Schriftliche Leistungskontrolle (45 min) MP 20 min	
DP117	Futterbau/ Futtermittelkunde	MP (30 min)	
DP118	Ökologischer Landbau I	SP (90 min)	
DP119	Betriebsplanung	SP (90 min)	
DP 120	Marktlehre/Agrarpolitik	SP (90 min)	
DP 121	Praktikantenseminar		APL: Beleg (70%) APL: Verteidigung (30 min) (30%)

MP = mündliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 SP = schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 APL = alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 1: Prüfungsplan Agrarwirtschaft Hauptstudium, Blatt 3

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		5.	6.	
Pflichtmodule				
DP122	Zucht und Management in der Tierproduktion	MP (15 min)		1
DP123	Produktionstechnik Tierhaltung	MP (20 min)		1
DP124	Biotechnik	SP (90 min)		1
DP125	Land- und Verfahrenstechnik für die Tierproduktion	SP (90 min)		1
DP126	Betriebsplanung und Bewertung	APL: Beleg (50%) APL: schriftliche Leistungskontrolle (90 min) (50%), keine Kompensation		1
DP127	Pflanzenernährung/ Düngung		MP (30 min)	1
DP128	Fütterung		MP (30 min)	1
DP129	Land- und Verfahrenstechnik für die Pflanzenproduktion		SP (90 min)	1
DP130	Agrarpolitik		SP (90 min)	1
Wahlpflichtmodule Pflanzenschutz, es ist entweder DW135 oder DW136 zu wählen				
DW135	Pflanzenschutz		PVL: Bestimmungstest MP (20 min)	1
DW136	Pflanzenschutz im Ökolandbau		PVL: Bestimmungstest und Referat (30 min) MP (20 min)	1
Wahlpflichtmodule Pflanzenbau, es sind zwei zu wählen				
DW132	Pflanzenbau I	MP (20 min)		1
DW133	Pflanzenbau II		MP (20 min)	1
DW134	Pflanzenbau im ökologischen Landbau		MP (20 min)	1

Anlage 1: Prüfungsplan Agrarwirtschaft Hauptstudium, Blatt 4

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		7.	8.	
Pflichtmodul				
DP131	Unternehmensführung	APL: Schriftliche Leistungskontrolle (60min) MP (20 min), keine Kompensation		1
Wahlpflichtmodule Planungsprojekt, zwei sind zu wählen				
DW137	Planungsprojekt Tierproduktion	APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (15 min) (30%)		1
DW138	Planungsprojekt Pflanzenproduktion	APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (15 min) (30%)		1
DW139	Planungsprojekt Ökolandbau	APL: Projektbericht (80%) und APL: Präsentation (60 min) (20%)		1
DW140	Planungsprojekt Betriebswirtschaft/Markt	APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (15 min) (30%)		1
Wahlpflichtmodule, aus dem Katalog sind fünf zu wählen, davon mindestens drei aus dem Angebot der Agrarwirtschaft				
		Wintersemester(5. oder 7.Sem.)	Sommersemester (6.Sem.)	
DW141	Kommunikation und Menschenführung	APL: Schriftliche Leistungskontrolle (90min)		1
DW142	Spezielle Tierhaltung	APL (Schriftliche Leistungskontrolle 60 min)		1
DW143	Ökologische Tierhaltung und Zucht		APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (15 min) (30%)	1
DW144	Angewandte Produktionstechnik	APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (30 min) (30%)		1
DW145	International Agricultural Policy	APL: Beleg		1
DW146	Innovative Landtechnik	PVL: 20 Gutachten 23 APL: 20 Referate (2-20 min) (50%) und 3 Belege (50%)		1
DW147	Landwirtschaft und Landschaftspflege	APL: Referat (30min) (50%) APL: Beleg (50%)		1
DP148	Diplomarbeit	Gemäß § 32 DPO		5

MP = mündliche Prüfung im Prüfungszeitraum
SP = schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum
APL = alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau Grundstudium (Diplomvorprüfung)

Blatt 1

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/ Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung	
		1.	2.
Pflichtmodule			
DP201	Botanik	PVL: Anfertigung von Protokollen und Zeichnungsmappe in der Übung SP (90 min)	
DP202	Garten- und Landschaftsbau I	SP (90 min)	
DP203	Grundlagen im Gartenbau I	SP (90 min)	
DP204	Volkswirtschaftslehre	PVL: Referat (10 min) SP (90 min)	
DP205	Mathematik/ Statistik	SP (120 min)	
DP206	Physik/ Landtechnik	SP (90 min)	
DP207	Informatik/ I		APL: Beleg
DP208	Chemie/ Umweltchemie		SP (90 min)
DP209	Pflanzenkenntnisse I		APL: Erkennungstest (1/3) APL: Herbarium (2/3)
DP210	Pflanzenzüchtung		SP (90 min)
DP211	Zoologie		PVL: Bestimmungstest MP (15 min)
DP212	Betriebswirtschaftslehre I		SP (90 min)
DP213	Fremdsprachen		APL: Sprachpraktische Projektarbeit

MP = mündliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 SP = schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 APL = alternative Prüfungsleistung

PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau Grundstudium (Diplomvorprüfung) und Praxissemester

Blatt 2

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung	
		3.	4.
Pflichtmodule			
DP214	Ökologie/Umweltschutz	MP (15 min)	
DP215	Bodenkunde	SP (90 min)	
DP216	Ökologischer Landbau I	SP (90 min)	
DP217	Pflanzenschutz I	PVL: Schriftliche Leistungskontrolle (45 min) MP (20 min)	
DP218	Technik im Gartenbau I	SP (90min)	
DP219	Grundlagen im Gartenbau II	SP (90 min)	
DP220	Versuchswesen	APL: Beleg	
DP221	Praktikantenseminar		APL: Beleg (70%) APL: Präsentation (30 min) (30%)

- MP = mündliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 SP = schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 APL = alternative Prüfungsleistung
 PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau Hauptstudium

Blatt 3

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		5.	6.	
Pflichtmodule				
DP222	Zierpflanzenbau I	PVL: Referat (30 min) MP (15 min)		1
DP223	Gemüsebau I	MP (20 min)		1
DP224	Garten- und Landschaftsbau II	SP (90 min)		1
DP225	Technik im Gartenbau II	MP (20 min)		1
DP226	Betriebswirtschaftslehre II	SP (90 min)		1
Zwei Wahlpflichtmodul im fünften Semester, zu wählen aus dem Katalog auf Blatt 4				
DP227	Steuerlehre/ Buchführung	MP (20 min)		1
DP228	Versuchstechnik	APL: Beleg		1
DP229	Pflanzenschutz II	APL: Herbarium (1/3) APL: Sachkundenachweis (1/3) APL: Protokoll der Übung (1/3)		1
DP230	Pflanzenernährung/ Düngung	MP (30 min)		1
DP231	Marketing/ Unternehmensfüh- rung	MP (20 min)		1
DP232	Obstbau I	PVL: Protokoll der Übung SP (90 min)		1
DP233	Gewächshausmanagement	MP (20 min)		1

Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau Hauptstudium

Blatt 4

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		7.	8.	
Pflichtmodul				
DP234	Technik im Gartenbau III	PVL: 1 Diskussionsleitung und 4 Gutachten APL: Referat (20min) (40%) APL: Beleg (60%)		1
Wahlpflichtmodule, aus dem Katalog sind sieben zu wählen. Zwei im fünften Semester und fünf im siebten Semester				
		Angebot für das fünfte Semester	Angebot für das siebte Semester	
DW235	Baumschule	SP (90 min)		1
DW236	Agrar- und Wirtschaftsrecht/ Vertragsrecht	SP (90 min)		1
DW237	Ökologischer Landbau II	MP (30 min)		1
DW238	Informatik II	APL: Projektarbeit		1
DW239	In vitro-Kultur		PVL: Referat (15 min) APL: Protokoll der durchgeführten Versuche	1
DW240	Gemüsebau II		MP (20 min)	1
DW241	Zierpflanzenbau II		PVL: Referat (30 min) MP (15 min)	1
DW242	Obstbau II		4 APL: Weinbau: Schriftliche LK (90 min) (50%) alternativ: Bienenkunde: Mündliche LK (20 min) (50%) Obstbau: 1 Referat (20min) (15%), 1 Beleg (20%) und Protokolle (15%), Kompensation ausgeschlossen	1
DW243	Pflanzenkenntnisse II		APL: 2 Belege je 50 %	1
DW244	Marketing/ Unternehmensführung II		MP (20 min)	1
DW245	Garten- und Landschaftsbau III		SP (90 min)	1
DW246	Betriebswirtschaftslehre III		MP (20 min)	1

Anlage 2: Prüfungsplan Gartenbau Hauptstudium
Blatt 4, Fortsetzung

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
Wahlpflichtmodule, aus dem Katalog sind sieben zu wählen. Zwei im fünften Semester und fünf im siebten Semester				
		Angebot für das fünfte Semester	Angebot für das siebte Semester	
DW247	Projekt I: Anbau- und Betriebsplanung		MP (20 min)	1
DW248	Projekt II Anlagen- und Gartengestaltung/ Friedhofsgartenbau		Friedhof: APL: 1 Beleg (15%) APL: mündliche LK (20min) (35%) Anlagen- und Gartengestaltung: APL: Beleg (50%)	1

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		
			8.	
DP249	Diplomarbeit		Gemäß § 32 DPO	5

- MP = mündliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 SP = schriftliche Prüfung im Prüfungszeitraum
 APL = alternative Prüfungsleistung
 LK = Leistungskontrolle

 PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 3: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Landschafts- und Freiraumentwicklung

Blatt 1

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung	
		1. Semester	2. Semester
Pflichtmodule			
DP301	Ökologie / Umweltschutz	MP (15 min)	
DP302	Landschaftsökologie und Landschaftsplanung	SP (180 min)	
DP303	Vermessungstechnik	PVL: 5 Belege SP (90 min)	
DP304	Karten- und Luftbildkunde	PVL: 6 Belege SP (90 min)	
DP305	Informatik und grafische Datenverarbeitung	APL: Beleg Grundlagen & grafische Darstellung (75 %) APL: Beleg Digitale Medien (25 %) (kK)	
DP306	Planungsbezogene Wirtschaftswissenschaften	SP (90 min)	
DP307	Fremdsprachen I	APL: Sprachpraktische Projektarbeit	
DP308	Botanik		APL: Schriftliche Leistungskontrolle (90 min) (2/3) APL: Herbarium (1/3)
DP309	Wild- und Kulturpflanzenkunde		SP (90 min)
DP310	Biotopkunde und Biotopkartierung		APL: Beleg
DP311	Angewandte Zoologie und Vegetationskunde		SP (90 min)
DP312	Land- und Forstwirtschaft		SP (120 min)
DP313	Vegetationstechnik I		APL: Beleg (70%) APL: Präsentation (20 min) (30%)
DP314	Grundlagen CAD und GIS		APL: 2 schriftliche Leistungskontrollen (90min) je 50%
DP 315	Fremdsprachen II		APL: Sprachpraktische Projektarbeit

Anlage 3: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Landschafts- und Freiraumentwicklung

Blatt 2

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		3. Semester	4. Semester	
Pflichtmodule				
DP316	Bodenkunde/ Bodenökologie/ Bodenschutz	SP (90 min) (2/3) APL: Referat (30 min) (1/3)		
DP317	Grundlagen Freiraumplanung und Freiraumentwurf	PVL: 2Belege APL: Beleg		
DP318	Projekt Freiraumplanung	PVL: 2Belege APL: Projektbericht		
DP319	Garten- und Landschaftsbau I	SP (90 min)		
DP320	Grünflächen- und Biotopmanagement, Technik in Landschaftsbau und Landschaftspflege	PVL: Beleg SP (90 min)		
DP321	Geoinformationssysteme in der Landschaftsplanung I	APL: Karte APL: Beleg		
DP322	Siedlungsplanung	PVL: Beleg SP (120 min)		
DP323	Umweltrecht, Bau- und Planungsrecht	SP (120 min)		
DP324	Fremdsprachen III	APL: Sprachpraktische Projektarbeit		
DP325	Bildende Kunst, Gestalten, Darstellungstechnik		PVL: 2 Belege APL: 2Belege (je 50%)	1
DP326	Pflanzenverwendung		APL: Beleg (70%) APL: Präsentation (20 min) (30%)	1
DP327	Geschichte der Gartenkunst/ Gartendenkmalpflege		PVL: Referat (15 min) MP (15 min)	1
DP328	CAD in der Freiraum- und Objektplanung		SP (180 min)	1
DP329	Mathematik/ Statistik		SP (180 min)	1
DP330	Projekt Grünordnungsplanung		APL: Projektbericht	2
DP331	Wissenschaftliches Arbeiten und Fachkommunikation		PVL: Referat (15 min) APL: Beleg	1

Anlage 3: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Landschafts- und Freiraumentwicklung

Blatt 3

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		5. Semester	6. Semester	
Pflichtmodule				
DP332	Praktikantenseminar	PVL: Referat (15 min) APL: Beleg		
DP333	Vertiefungsprojekt Landschaftsentwicklung		APL: Projektbericht (70%) APL: Präsentation (30%)	3
DP334	Objektplanung/ Garten- und Landschaftsbau II		SP (90 min)	1
DP335	Freiraumplanung und Freiraumentwurf		PVL: Beleg APL: Beleg	1
Ein Wahlpflichtmodul, fachübergreifend				
DW339	z.B. Landschaftspflege		PVL: Beleg APL: Referat (15 min)	1

Anlage 3: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Landschafts- und Freiraumentwicklung

Blatt 4

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		7. Semester	8. Semester	
DP336	Vertiefungsprojekt Freiraumentwicklung	PVL: Beleg APL: Projektbericht		3
DP337	CAD 3 D Visualisierung	SP (180 min)		1
DP338	Umweltverträglichkeitsprüfung und Eingriffsregelung	Zwei APL: Referat und mündliche Beteiligung		1
Ein Wahlpflichtmodul, fachübergreifend				
DW340	z.B. Garten- und Landschaftsbau III	SP (180 min)		1
Ein Wahlpflichtmodul aus dem Gesamtangebot der Hochschule				
DW341	z.B. Freiraumentwurf II	APL: Beleg		1
DW342	z.B. Planungsorganisation/ Räumliche Planung	Gemäß jeweiliger PO		1
Diplomarbeit				
DP343	Diplomarbeit		Gemäß § 32 DPO	5

Prüfungsform :

- MP = Mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
- SP = Schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
- APL = Alternative Prüfungsleistung

- PVL = Prüfungsvorleistung

Anlage 4: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Umweltmonitoring, Blatt 1

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung	
		1. Semester	2. Semester
Pflichtmodule			
DP301	Ökologie / Umweltschutz	MP (15 min)	
DP302	Landschaftsökologie und Landschaftsplanung	SP (90 min)	
DP303	Vermessungstechnik	PVL: 5Belege SP (90 min)	
DP304	Karten- und Luftbildkunde	PVL: 5 Belege SP (90 min)	
DP305	Informatik und grafische Datenverarbeitung	APL: Beleg Grundlagen & grafische Darstellung (75 %) APL: Beleg Digitale Medien (25 %) (kK)	
DP306	Planungsbezogene Wirtschaftswissenschaften	SP (90 min)	
DP307	Fremdsprachen I	APL: Sprachpraktische Projektarbeit	
DP308	Botanik		APL: Schriftliche Leistungskontrolle (90 min) (2/3) APL: Herbarium (1/3)
DP309	Wild- und Kulturpflanzenkunde		SP (90 min)
DP310	Biotopkunde und Biotopkartierung		APL: Projektbericht
DP311	Angewandte Zoologie und Vegetationskunde		SP (90 min)
DP312	Land- und Forstwirtschaft		SP (90 min)
DP313	Vegetationstechnik I		APL: Beleg (70%) APL: Präsentation (20 min) (30%)
DP314	Grundlagen CAD und GIS		APL: 2 Belege je 50%
DP 315	Fremdsprachen II		APL: Sprachpraktische Projektarbeit

Anlage 4: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Umweltmonitoring

Blatt 2

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		3. Semester	4. Semester	
Pflichtmodule				
DP316	Bodenkunde/ Bodenökologie/ Bodenschutz	SP (90 min) (2/3) APL: Referat (30 min) (1/3)		
DP320	Grünflächen- und Biotopmanagement, Technik in Landschaftsbau und Landes- pflege	PVL: Beleg SP (90 min)		
DP321	Geoinformationssysteme in der Land- schaftsplanung I	APL: Projektbericht		
DP322	Siedlungsplanung	PVL:Beleg SP (120 min)		
DP323	Umweltrecht, Bau- und Planungsrecht	SP (120 min)		
DP324	Fremdsprachen III	APL: Sprachpraktische Projektarbeit		
DP344	Physik	SP (90 min)		
DP345	Projekt Umweltmonitoring I	MP (20min)		
DP331	Wissenschaftliches Arbeiten und Fach- kommunikation		PVL: Referat (15 min) APL: Beleg	1
DP329	Mathematik/ Statistik		SP (180 min)	1
DP347	Chemie/ Umweltchemie		SP (90 min)	1
DP348	Projekt Umweltmonitoring II: Bo- den/Wasser		APL: Präsentation (50%) APL: Projektbericht (50%)	1
DP349	Projekt Umweltmonitoring II: Freilandana- lyse Flora/Vegetation		APL: Präsentation (50%) APL: Projektbericht (50%)	2
DP350	Projekt Umweltmonitoring II: Freilandana- lyse Fauna		APL: Präsentation (50%) APL: Projektbericht (50%)	2
DP351	Projekt Umweltmonitoring II: Digitale Aus- wertungsmethoden		APL: 2 schriftliche Leistungskontrollen (90min) je 50%	1

Anlage 4: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Umweltmonitoring

Blatt 3

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen / Prüfungsleistungen Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		5. Semester	6. Semester	
Pflichtmodule				
DP352	Praktikantenseminar	PVL: Bericht APL: Referat (50%) APL: Beleg (50%)		
DP353	Projekt Umweltmonitoring III: Chemische Umweltanalyse		SP (90 min)	1
DP354	Projekt Umweltmonitoring III: Fernerkundung		SP (90 min)	1
DP355	Projekt Umweltmonitoring III: Ökologische Feldmethoden		4 APL: 2 Referate (je 20%) und 2 Belege (je 30%)	3
Ein Wahlpflichtmodul aus dem Gesamtangebot der Hochschule; im sechsten oder siebten Semester				
DW339	z.B. Landschaftspflege		PVL: Beleg APL: Referat (15 min)	1

Anlage 4: Prüfungsplan Landespflege, Studienschwerpunkt Umweltmonitoring

Blatt 4

Modul Nr.	Modul	Prüfungsvorleistungen/Prüfungsleistungen im Semester Art (Dauer oder Ausgestaltung)/ Gewichtung		Gewichtung für Gesamtnote
		7. Semester	8. Semester	
DP356	Projekt Bioindikation	3 APL: 2 Referate (je 25%) und Projektbericht (50%)		3
DP357	Projekt Umweltdokumentation	APL: Beleg		2
Ein Wahlpflichtmodul aus dem Gesamtangebot der Hochschule; im sechsten oder siebten Semester				
DW342	z.B. Planungsorganisation/ Räumliche Planung	Gemäß der jeweiligen PO des Fachbereichs		1
Diplomarbeit				
DP343	Diplomarbeit		Gemäß § 32 DPO	5

Prüfungsform :

- MP = Mündliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
 SP = Schriftliche Prüfungsleistung im Prüfungszeitraum
 APL = Alternative Prüfungsleistung
 PVL = Prüfungsvorleistung